

HOMOSEXUELLE INITIATIVE WIEN

1. Lesben- und Schwulenverband Österreichs



**Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991
geändert werden
(BMVRDJ-601.468/0020-V
1/2018)**

Wir erlauben uns, zu diesem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen (und übermitteln diese auch an das Präsidium des Nationalrates):

Zu Artikel III Abs. 1 Z 3 – ausdrückliche Berücksichtigung von „sexueller Orientierung“

In den Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen betreffend Artikel III wird zwar darauf hingewiesen, dass Artikel III Abs. 1 um einen Straftatbestand ergänzt werden solle, der § 283 Abs. 4 StGB nachgebildet ist, allerdings wurde hierbei offenbar übersehen, dass durch die Novellierung des § 283 StGB im Oktober 2011 dieser Paragraf um einige Diskriminierungsgründe erweitert wurde – nicht zuletzt, um die Schutzkategorien im österreichischen Antidiskriminierungsrecht zu vereinheitlichen.

Eine solche Vereinheitlichung erscheint uns auch in diesem Fall dringend geboten, allein schon aus Gründen eines einfachen und „benutzerfreundlichen“ Zugangs zum Recht. Wir regen daher an, sämtliche im § 283 genannten Gründe auch in den gegenständlichen Artikel III zu übernehmen, sodass Z 3 wie folgt lautet:

„einen anderen aufgrund vorhandener oder fehlender Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert oder ihn hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, oder“

– wobei wir den Begriff „sexuelle Orientierung“ bevorzugen würden.

Um auch Transgender und Intersex-Personen ausdrücklich zu schützen, wäre es indes notwendig, „Geschlechtsidentität“ als eigene Kategorie explizit in den Gesetzestext aufzunehmen, wofür wir vehement eintreten.

Mitgliedsorganisation der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA), der International Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer Youth and Student Organization (IGLYO) und der European Pride Organisers Association (EPOA)

Heumühlgasse 14/1, 1040 Wien
Telefon +43 (0)1 216 66 04
office@hosiwien.at
www.hosiwien.at

ZVR-Nr.: 524 534 408
UID: ATU 64 602 914
IBAN: AT92 1400 0100 1014 3980
BIC: BAWAATWW (BAWAG P.S.K.)



HOMOSEXUELLE INITIATIVE WIEN

1. Lesben- und Schwulenverband Österreichs

Bezugnehmend auf den Entwurf des Verfassungsdienstes für eine Novelle des EGVG im Jahre 2017, die allerdings nicht zu einer Novellierung führte, möchten wir anregen, die damals vorgeschlagene Erweiterung des Artikel III Abs. 1 um Z 5 in dieser Form anzunehmen:

„5. schriftliche Materialien, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Personen aus den in Z 3 genannten Gründen diskriminieren, befürwortet, fördert oder dazu aufstachelt, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit, im Internet oder per E-Mail zugänglich werden, in gutheißender oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht“

Offenbar ist mit dieser geplanten Novelle beabsichtigt worden, Art. 3 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art sowie Pkt. 18 (f) der Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr. 7 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), einer unabhängigen Einrichtung des Europarats, vom 13. Dezember 2002 umzusetzen.

Die explizite Berücksichtigung von „sexueller Orientierung“ und „Geschlechtsidentität“ als schutzwürdige Kategorien ist gerade im Zusammenhang von Hass- und Gewaltpropaganda im Internet von zentraler Bedeutung, da Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersex-Personen ja zu den am stärksten von dieser Art der Cyberkriminalität betroffenen Gruppen zählen. Diese durch den neu zu schaffenden Tatbestand in Z 5 nicht zu schützen hieße, einen erheblichen Teil dieser Hass- und Gewaltpropaganda zu ignorieren bzw. nicht ahnden zu wollen, was ein verheerendes Signal an die Gesellschaft aussenden würde.

Weiters schließen wir uns auch inhaltlich Punkt 3. der Stellungnahme des Klagsverbands zur Sicherstellung der Effektivität von Verwaltungsstrafen an.

Moritz Yvon (Obmann)
Wien, am 30. Mai 2018

www.hosiwien.at

Mitgliedsorganisation der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA), der International Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer Youth and Student Organization (IGLYO) und der European Pride Organisers Association (EPOA)

Heumühlgasse 14/1, 1040 Wien
Telefon +43 (0)1 216 66 04
office@hosiwien.at
www.hosiwien.at

ZVR-Nr.: 524 534 408
UID: ATU 64 602 914
IBAN: AT92 1400 0100 1014 3980
BIC: BAWAATWW (BAWAG P.S.K.)